

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-664/134-1976

Wien, am 7. Dez. 1976

NÖ Landarbeitsordnung
1973, Änderung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 7. DEZ. 1976
Zi. 365 Landt.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 392, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, wurden die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich geändert.

Diese Landarbeitsgesetznovelle sieht vor allem vor, daß die Urlaubsbestimmungen für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise geändert werden, wie das durch das neue Urlaubsrecht für die Arbeiter und Angestellten in den übrigen Wirtschaftszweigen geschehen ist. Diese gesetzliche Regelung, welche mit 1. Jänner 1977 in Kraft tritt, bringt neben anderen Verbesserungen den Mindesturlaub von vier Wochen und einen Urlaub von fünf Wochen bereits ab dem zwanzigsten Dienstjahr. Da es sich bei dieser Landarbeitsgesetznovelle um Grundsatzbestimmungen des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft handelt, obliegt die Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, dem Lande. Auf Grund der Vorgangsweise des Grundsatzgesetzgebers wurde die Möglichkeit des Ausführungsgesetzgebers zur Rechtsgestaltung fast gänzlich beseitigt. Es mußten daher die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes praktisch unverändert übernommen werden.

Der in der Z. 9 des Artikels I festgelegte Zeitpunkt wurde vom Grundsatzgesetzgeber normiert (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundsatzgesetzes).

Durch Artikel II wird gewährleistet, daß das neue Urlaubsrecht der Landarbeiter zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt, wie das neue Urlaubsgesetz für die Arbeiter und Angestellten in den übrigen Wirtschaftszweigen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (2. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle 1976), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a few horizontal strokes.